Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 6061.) Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15. April 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Steuer von dem im Lande erzeugten Weine, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1820. (Gesetz-Samml. S. 193.) und der Kabinets-Order vom 28. September 1834. (Gesetz-Samml. S. 165.) zur Erhebung gelangt, wird von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, aufgehoben und die vorgedachten gesetzlichen Vorschriften treten von dem genannten Zeitpunkte ab außer Kraft.

§. 2.

Die in die Register der Steuerbehörde eingetragenen Beträge an Weinsteuer, welche zur Zeit der Aufhebung der Weinsteuer (§. 1.) noch nicht fällig sind, gelangen nicht mehr zur Erhebung.

§. 3.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1865.

(Nr. 6062.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn. Vom 31. Januar 1865.

Nachdem im Artikel 8. des Staatsvertrages vom 23. Februar 1861. — betreffend die Erbauung einer Eisenbahn zwischen Altenbeken und Kreiensen — vorbehalten worden, über den zwischen den Eisenbahnstationen Höxter und Holzminden einzuführenden Betriebswechsel auf der obengenannten Eisenbahn und über die in Folge desselben von der einen an die andere Regierung zu leistenden Entschädigungen eine besondere Uebereinkunft zu treffen, so sind zum Zweck der deshalb erforderlichen Verhandlungen die Bevollmächtigten der betheiligten Hohen Regierungen, als:

Seitens der Königlich Preußischen Regierung der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath und Ministerialdirektor August Ludwig Freiherr von der Reck,

Seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung der Generaldirektor August Philipp Christian Theodor von Amsberg,

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation den nachstehenden Vertrag verabredet und abgeschlossen:

§. 1.

Die Königlich Preußische Direktion der Westphälischen Eisenbahn wird den gesammten und ausschließlichen Fahrdienst auf der Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahnstrecke zwischen der Preußischen Grenze und dem Bahnhofe Holzminden übernehmen und die dazu erforderlichen Maschinen, sowie das nöthige Zugbegleitungspersonal stellen.

§. 2.

Die Herzoglich Braunschweigische Eisenbahn- und Postdirektion wird zu diesem Zwecke der Preußischen Verwaltung auf dem Bahnhofe Holzminden vier Maschinen- und drei, nöthigenfalls vier Wagenstände, sowie ein zur Aufbewahrung kleiner Materialien und Geräthe geeignetes Lokal zur ausschließlichen Benutzung überlassen, sowie ferner den Westphälischen Maschinen dort stets rechtzeitig den erforderlichen Wasserbedarf liefern und dem Preußischen Zugpersonal für die Dauer seines zeitweisen Aufenthalts in Holzminden angemessene — von der Preußischen Verwaltung zu möblirende — Lokalitäten zuweisen, diese auch ordnungsmäßig heizen, reinigen und beleuchten lassen; endlich auch der Preußischen Verwaltung die Mitbenutzung der auf dem Bahnhofe zu Holzminden liegenden Gleise, Weichen, Drehscheiben und Schiebebühnen gestatten.

§. 3.

Die Signalvorrichtungen auf der im §. 1. gedachten Strecke sind von der Herzoglich Braunschweigischen Verwaltung nach demselben Systeme herzustellen,

stellen, welches auf dem Preußischen Theile der Altenbeken-Kreiensener Bahn Anwendung gefunden hat.

§. 4.

Die ordnungsmäßige Unterhaltung, Bewachung und Beleuchtung der im §. 1. erwähnten Strecke und des Bahnhofes Holzminden, sowie sämmtlicher auf beiden befindlichen Anlagen bleibt Sache der Braunschweigischen Verwaltung, welche daher auch alle dadurch und dafür entstehenden Kosten selbst und allein zu tragen hat.

§. 5.

Der Fahrdienst auf der im §. 1. gedachten Strecke wird ausschließlich durch Preußische Fahrbeamte nach den Anordnungen der Königlich Preußischen Verwaltung ausgeführt werden.

Die genannten Beamten haben jedoch, so lange sie sich auf dem Bahnhofe zu Holzminden befinden, den dienstlichen Anordnungen des dortigen Stationsvorstehers Folge zu leisten.

§. 6.

Der gesammte Stations- und Expeditionsdienst auf dem Bahnhofe Holzminden bleibt ausschließlich Sache der Braunschweigischen Verwaltung.

Die Letztere wird indeß ihre Beamte anweisen, den Betrieb nach der Preußischen Seite mit derselben Sorgfalt und Genauigkeit, wie den eigenen Betrieb, zu versehen.

Für alle dienstlichen Funktionen, welche die Abfertigung von Zügen nach der Preußischen Bahn zum Zwecke haben, sind die für die letztere geltenden Bestimmungen und Reglements und die darauf bezüglichen Dienstinstruktionen, sowie der Fahrplan der Preußischen Bahn maaßgebend, weshalb das Personal auch mit allen diesen Vorschriften versehen und zu deren genauer Befolgung durch die Herzoglich Braunschweigische Eisenbahn- und Postdirektion verpflichtet werden soll.

§. 7.

Der Königlich Preußischen Verwaltung liegt es ob, diejenigen Züge, welche sie von Holzminden weiter zu befördern hat, durch ihre eigenen Maschinen rangiren zu lassen. Die Herzoglich Braunschweigische Verwaltung stellt hierzu das nöthige Aufsichts- und Hülfspersonal.

§. 8.

Beide Verwaltungen werden sich in Nothfällen mit ihren Wagen und Lokomotiven und zwar mit letzteren sowohl für den Fahr-, als für den Rangirdienst, nach Möglichkeit aushelfen. Für Lokomotivhülfe wird gegenseitig ein Betrag von zwei Thalern pro Meile, resp. pro Stunde Rangirdienst vergütet, für Wagen die Entschädigung nach den Bestimmungen des jeweilig bestehenden Wagenbenutzungs-Reglements berechnet.

§. 9.

Zur Kontrolirung und Rapportirung der in Holzminden gegenseitig zu übergebenden und zu übernehmenden Wagen wird jede Verwaltung auf dem dortigen Bahnhofe einen eigenen Beamten stationiren.

§. 10.

Ueber die Tarife und Beförderungs-Reglements für den Verkehr zwischen den Preußischen und den Braunschweigischen Stationen, sowie über den Fahrplan für die durchgehenden Züge auf der Altenbeken-Kreiensener Bahn bleibt eine besondere Verständigung zwischen den beiderseitigen Verwaltungen vorbehalten. Ob und eventuell nach welchem Fahrplane Lokalzüge zwischen Holzminden und Stationen der Westphälischen Bahn einzurichten, bestimmt lediglich die Direktion der letzteren. Dieselbe wird jedoch etwaige auf der Altenbeken-Höxter Bahn einzurichtende Lokalpersonenzüge, welche Höxter berühren, stets auch bis Holzminden gehen resp. von dort abgehen lassen.

§. 11.

Die Westphälische Bahn zahlt an die Braunschweigische Verwaltung als Entschädigung für die von letzterer nach §. 2. übernommenen Leistungen und Verpflichtungen ein Pauschquantum von jährlich 500 Rthlr., geschrieben fünfhundert Thalern, in vierteljährlich postnumerando mit 125 Rthlr. zahlbaren Raten.

§. 12.

Dagegen vergütet die Braunschweigische Verwaltung der Preußischen für jede von den Maschinen der letzteren auf der im §. 1. gedachten Strecke zurückgelegte Zugmeile einen Betrag von 2 Rthlr. 15 Sgr., geschrieben zwei Thaler funfzehn Silbergroschen, gleichfalls vierteljährlich postnumerando zahlbar, wogegen andererseits die aus der Beförderung von Personen, Gepäckstücken, Equipagen, Vieh und Gütern auf die oben erwähnte Strecke fallenden Einnahmen ausschließlich der Braunschweigischen Verwaltung gebühren.

§. 13.

Etwaige auf der Bahn zwischen Höxter und Holzminden resp. auf diesen beiden Bahnhöfen sich ereignenden Schäden werden nach folgenden Grundsätzen behandelt.

Jede der beiden Verwaltungen trägt denjenigen Schaden selbst, den sie durch Zufall oder Schuld ihrer eigenen Beamten am eigenen Vermögen erleidet; dagegen übernimmt jede Verwaltung den Ersatz desjenigen Schadens, den sie durch eigene Schuld, oder durch Versehen ihrer eigenen Beamten, oder durch mangelhaften Zustand ihrer Betriebsmittel resp. der ihr gehörigen Gleise, Weichen und Drehscheiben ꝛc. der anderen Verwaltung oder dritten Personen bereitet. In sonstigen Fällen ruht dritten Personen gegenüber die Ersatzpflicht,

so-

soweit sie begründet werden kann, auf derjenigen Verwaltung, welcher die Strecke gehört, auf der die Beschädigung vorgekommen.

§. 14.

Gegenwärtiges Abkommen tritt mit dem Tage der Betriebseröffnung auf der ganzen Strecke zwischen Kreiensen und Altenbeken in Kraft. Dasselbe wird auf unbestimmte Zeit mit einer beiden Theilen jederzeit zustehenden einjährigen Kündigung abgeschlossen.

§. 15.

Alle aus diesem Vertragsverhältnisse etwa entstehenden Streitigkeiten sollen, soweit sie nicht der Entscheidung und Verständigung zwischen den beiderseitigen Hohen Staatsregierungen unterliegen, durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jede der beiden Verwaltungen einen und zwar eine bei der Streitsache nicht betheiligte, zum Deutschen Eisenbahnvereine gehörige Eisenbahnverwaltung erwählt, und welche bei Meinungsverschiedenheit eine dritte Verwaltung zum Obmann ernennen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen und es entscheidet zwischen Beiden das Loos.

Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als vier Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des anderen Theiles allein.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines zwischen den Parteien abzuschließenden Kompromisses.

§. 16.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

Derselbe soll den beiderseitigen Hohen Regierungen zur Ertheilung der Genehmigung, welche von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für Preußen und von dem Herzoglich Braunschweigischen Staatsministerium für Braunschweig erfolgen wird, vorgelegt und sollen alsdann die so ratifizirten Urkunden gegen einander ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, am 31. Januar 1865.

(L. S.) v. d. Reck. (L. S.) v. Amsberg.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

(Nr. 6063.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865., betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Auf den Bericht vom 22. März d. J. will Ich, dem Antrage des achtzehnten Provinziallandtages der Provinz Schlesien in der beiliegenden Petition vom 20. Oktober v. J. entsprechend, den nachfolgenden Aenderungen der durch die Allerhöchste Order vom 5. Dezember 1854. (Gesetz-Samml. S. 609.) bestätigten Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien:

1) Es soll dem Markgrafthum Oberlausitz, zur Verfügung des Kommunallandtages desselben, der Antheil an dem Vermögen der Provinzial-Darlehnskasse, wie solches durch den Rechnungsabschluß vom 31. Dezember 1864. nachgewiesen werden wird, nach dem Verhältniß, in welchem die Oberlausitz zu dem Betriebsfonds der Darlehnskasse beigetragen hat, bis zum 1. Juli 1867. mit der Wirkung baar ausgezahlt werden, daß die Oberlausitz dadurch hinsichtlich aller ihrer Rechte an das Vermögen der Darlehnskasse vollständig abgefunden ist, vom 1. Januar 1865. ab bis zum Zahlungstage aber der Abfindungsbetrag mit vier Prozent verzinst werden;
2) den Deichverbänden werden die Amortisationsfristen für ihre aus der Provinzial-Darlehnskasse entnommenen Darlehen noch um acht Jahre, also bis zum Jahre 1891. resp. bis zum Jahre 1894., verlängert;

und zwar ad 2. im Anschluß an die Order vom 28. März 1859. (Gesetz-Samml. S. 213.) hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. April 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Minister des Innern.

(Nr. 6064.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Freveln und Polizei-Uebertretungen. Vom 23. April 1865.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung übereingekommen ist, der zwischen ihnen am 26. Mai 1838. in Betreff der Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen abgeschlossenen Konvention eine weitere Ausdehnung unter anderweiten Bestimmungen zu geben, erklären dieselben mit Aufhebung der gedachten Konvention zu diesem Zwecke Folgendes:

Artikel 1.

Beide kontrahirende Regierungen verpflichten sich, eine jede diejenigen Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereifrevel und Polizei-Uebertretungen, ingleichen die-

diejenigen Frevel und Polizei-Uebertretungen an Baumpflanzungen, Wasserbau-Anlagen, Eisenbahnen, Staatsstraßen und Vizinalwegen, welche von ihren Staatsangehörigen im Staatsgebiete der anderen Regierung verübt sind, ebenso zu untersuchen und zu bestrafen, als wenn sie im eigenen Staatsgebiete verübt worden wären.

Bei ihren Befugnissen, nach ihrem Gesetze die auf ihrem Gebiete betroffenen und arretirten ausländischen Frevler bestrafen zu lassen, bewendet es auch fernerhin.

Artikel 2.

Für die Konstatirung eines der in Artikel 1. bezeichneten Frevel, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden, soll den Protokollen, Aussagen und Abschätzungen, welche von den kompetenten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Orts resp. Bezirks des begangenen Frevels aufgenommen worden, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 3.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden.

Namentlich sollen die beiderseitigen Forst- und Polizeibeamten befugt sein, die Spur der Frevler in das fremde Gebiet zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Arretirten unverzüglich an die nächste Polizei- oder Justizbehörde desselben Gebiets abzuliefern, damit daselbst ihr Name und Wohnort ausgemittelt werden kann.

Im Falle hierbei im Gebiete des anderen Staates eine Haussuchung nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte sich zu dem Ende an die Ortspolizeibehörde der betreffenden Gemeinde zu wenden und dieselbe zur Vornahme der Visitation aufzufordern. Die bei der Haussuchung aufgefundenen, als Objekte des begangenen Frevels bezeichneten Gegenstände sind in Verwahrung zu bringen. Der Vollzug der Requisition erfolgt kostenfrei für den Requirirenden.

Artikel 4.

Ueber die Haussuchung ist sofort ein Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben ist dem requirirenden Beamten einzuhändigen, eine zweite der vorgesetzten Behörde des requirirten Beamten einzusenden.

Artikel 5.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach den hierüber bestehenden Vorschriften des Landes nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Die Anzeigen über verübte Frevel sollen der requirirten Behörde in zweifacher

facher Ausfertigung zugesendet, der requirirenden Behörde soll das Ergebniß der Untersuchung mitgetheilt und von dem Strafvollzug jedesmal Kenntniß gegeben werden.

Artikel 6.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse, sowie die Beitreibung der den Flur-, Wald-, Jagd- und Fischerei-Eigenthümern zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Landesgesetzen und soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt werden. Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheile desjenigen Staats vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Wird von einem Frevler die Zahlung des Betrages der gegen ihn erkannten Geldstrafe, des Werth- oder Schadenersatzes, der Kosten und Pfandgebühren nicht vollständig, sondern nur zum Theil geleistet, so werden von dem eingezogenen Gelde zuerst die Denunziantengebühren, wo solche gesetzlich bestehen, sodann die Kosten, dann der Ersatz des Schadens und Werthes und zuletzt die Strafe, soweit es zureicht, bezahlt.

Artikel 7.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur Urkunde dessen ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 23. April 1865.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums vom 7. April d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. April 1865.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).